

BUCHBESPRECHUNGEN

Remi Bellon und Pierre Delfosse: Codes et lois du Burundi	217	Peter Ranis: Five Latinamerican Nations	225
William L. Cleveland: The Making of an Arab Nationalist	218	Hans-Werner Rengeling: Privatvölkerrechtliche Verträge	226
Felix Ermacora: Diskriminierungsschutz und Diskriminierungs- verbot in der Arbeit der Vereinten Nationen	221	Revista de la Faculdade de Direito da Universidade de Sao Paulo: Revista de Derecho y Ciencias Políticas	228
John Hatch: The History of Britain in Africa	224	Heide und Udo Ernst Simonis: Socioeconomic Development in Dual Economies	229
Pierre Piron: Suppléant aux Codes Congolais 1960—1970	225		

REMI BELLON UND PIERRE DELFOSSE

Codes et lois du Burundi

Contenant toutes les dispositions législatives et réglementaires en vigueur, avec références et notes de jurisprudence, 1ère édition, Brüssel und Bujumbura 1970, 1092 S., 2500 FB. Verlag Ferdinand Larquier (Brüssel)

Der Band enthält die gesamte geltende Gesetzgebung Burundis. Es handelt sich also nicht nur um eine Ausgabe der wichtigsten Gesetze, d. h. nicht um einen „Schönfelder“ sondern um eine Revised edition, wie sie im britischen Rechtskreis üblich ist. Aufgenommen ist nicht nur die primäre Gesetzgebung (Gesetze, Dekrete, Ordonnances), sondern auch die sogenannte „subsidiary legislation“, d. h. Erlasse (arrêt, circulaire, règlement, décision). Ebenfalls aufgeführt sind die völkerrechtlichen Verträge (conventions, accords, arrangements). Der Band ist nach Sachgebieten geordnet, die folgende neun Teile umfassen: Grundvorschriften, BGB, HGB, StGB, Polizei und Sicherheit, Rechtsorganisation (ZPO, StPO usw.), Politische Organisation und Verwaltung, Sozialgesetzgebung, Wirtschaftliche Bestimmungen und Verschiedenes.

Im ersten Teil ist die monarchische Verfassung vom 16. Oktober 1962 abgedruckt, obwohl diese am 8. Juli 1966 suspendiert und am 28. November 1966 die Republik ausgerufen wurde. Es sollte eine neue Verfassung erscheinen (Dekret vom 7. 2. 1967), jedoch fehlt sie bis heute noch. Im gleichen Teil sind auch die multilateralen und bilateralen völkerrechtlichen Verträge Burundis abgedruckt, die also hier zu den Grundvorschriften des Staates gezählt werden. Der Einfluß alten französischen Rechtsdenkens zeigt sich zum Beispiel daran, daß die Staatsangehörigkeit als Ausfüllung des BGB betrachtet wird, obwohl Frankreich und Belgien seit langem die StA aus ihrem CC herausgenommen haben und Burundi sie auch in der Verfassung regelte. Inzwischen ist am 10. August 1971 das erste StAG Burundis erschienen (Code de la nationalité burundaise).

Ein Teil X enthält Ergänzungen, ein Teil XI Rechtsprechung und im Teil XII folgen ein Sachverzeichnis und ein Verzeichnis aller zitierten Rechtsvorschriften (auch der aufgehobenen), das besonders wertvoll ist. Hellmuth Hecker